

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Keine Pflicht, Betriebskosten nachzuzahlen, wenn Einsicht in die Rechnungsbelege verweigert wird

Über die Betriebskosten in einer Mietwohnung muss jährlich abgerechnet werden. Das Abrechnungsjahr kann dabei das Kalenderjahr sein. Der Vermieter kann aber auch eine Abrechnung von Sommer zu Sommer vornehmen.

Die Abrechnungspflicht für den Vermieter ergibt sich daraus, dass der Mieter monatliche Vorauszahlungen auf die Betriebskosten tätigt und der Vermieter hierüber einer Rechenschaftspflicht besitzt.

Der Mieter selber kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang der Abrechnung Einwendungen geltend machen. Diese Einwendungen müssen konkret sein.

Wichtig ist es daher unter anderem, die Rechnungsergebnisse zu überprüfen. Voraussetzung dieser Überprüfung ist, dass Einsicht in die Rechnungen genommen werden kann.

Dieses Einsichtsrecht besteht für den Mieter am Sitz des Vermieters. Ist dies nicht zumutbar, weil der Vermieter zu weit weg wohnt, ist dieser verpflichtet, das Einsichtsrecht am Ort der Wohnung zu gestatten.

Der Mieter hat grundsätzlich kein Recht auf Übersendung von Kopien. Für beide Seiten ist dies aber besser als das Einsichtsrecht in die Originale.

Sofern der Vermieter keine Einsicht in die Rechnungsbelege gewährt, ist der Mieter nicht verpflichtet, eine Nachzahlung der Betriebskosten nach dem Ergebnis der Abrechnung vorzunehmen.

In diesem Fall ist die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht fällig.